

# Wahlordnung an der Grund- und Mittelschule Huglfing

**In seiner Sitzung am 23. September 2016 beschloss der Elternbeirat in Anlehnung an bestehende Ordnungen und auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen mit Stimmenmehrheit die folgende Wahlordnung:**

## Wahl des Elternbeirats

### §1

Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

### §2

<sup>1</sup>Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Kinder sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung; die Wahlberechtigung bleibt während der Beurlaubung des Kindes bestehen. <sup>2</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

### §3

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden am Wahltag (Wahllokal) aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. <sup>2</sup>Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit fest. <sup>3</sup>Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

### §4

<sup>1</sup>Zur Abgabe von schriftlichen Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats oder gegenüber der Schule sind alle Wahlberechtigten bis zwei Wochen vor dem Wahlgang befugt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses der Vorgeschlagenen.

### §5

<sup>1</sup>Das Wahllokal wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. <sup>2</sup>Der Vorsitzende sowie zwei von ihm bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt diese, eine Woche vor der Wahl, durch Aushang in der Schule bekannt.

### §6

<sup>1</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. <sup>3</sup>Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. <sup>4</sup>Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. <sup>5</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie am Wahltag nicht anwesend sind. <sup>6</sup>Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 66 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. <sup>7</sup>Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind. Jeder Kandidat kann auf einem Wahlzettel nur eine Stimme erhalten.

### §7

<sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und zeitnah in schriftlicher Form bekannt gegeben. <sup>2</sup>Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. <sup>3</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§8**

<sup>1</sup>Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über den Wahlgang, die zu den Schulakten genommen wird.

## **§9**

Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

## **§10**

<sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde zum Ministerialbeauftragten möglich. <sup>3</sup>Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat der Ministerialbeauftragte die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat er das Wahlergebnis zu berichtigen. <sup>4</sup>Der Ministerialbeauftragte hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

## **§11**

<sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten eines Schülers können eine andere volljährige Person, die den Schüler tatsächlich erzieht, ermächtigen, an der Wahl des Elternbeirats teilzunehmen. <sup>2</sup>Wer in dieser Weise ermächtigt ist, steht für die Dauer der Ermächtigung bei der Anwendung der Bestimmungen über den Elternbeirat einem Erziehungsberechtigten gleich. <sup>3</sup>Die Ermächtigung ist schriftlich für die Dauer einer Amtszeit zu erteilen und der Schule spätestens bei der Wahl des Elternbeirats vorzulegen; sie erlischt, wenn sie widerrufen wird oder wenn der Schüler die Schule verlässt.

## **§12**

Soweit diese Wahlordnung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Bayerischen Schulordnung (BayScho) der jeweiligen Schulart (GS, MS) und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweiligen Fassung.

## **§13**

<sup>1</sup>Diese Wahlordnung tritt am 23. September 2016 in Kraft und ist den Wahlberechtigten und der Schule in geeigneter Weise bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gleichzeitig treten die entgegenstehenden Vorschriften und Beschlüsse außer Kraft. <sup>3</sup>Das Einvernehmen der Schulleitung wurde am 14.09.2016 erteilt.